



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

197
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 11. Mai 2020

Nummer 19

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	E	Sonstiges
222.	Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen	226.	Liquidation h i e r : Dorfgemeinschaft Halstenbach e. V.
	Seite 198		Seite 199
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
223.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Orts- durchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Hürth, OT Hermülheim		
	Seite 198		
224.	Verlust eines Dienstausses h i e r : Stadt Bad Honnef, Nr. 511		
	Seite 199		
225.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 19. Mai 2020		
	Seite 199		

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

222. Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az. III A 1-11-42/170

Düsseldorf, den 23. April 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Wegberg, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau der Bundesstraße 221 als Ortsumgehung Wassenberg die Verkehrsbedeutung eines Abschnittes der bisherigen B 221 geändert. In diesem Zusammenhang wird der Abschnitt der B 221

- 1) von NK 4803 402 B nach NK 4803 078 O
von Station 0,000 nach Station 0,365
(Länge 0,365 km)

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zum 1. Juli 2020 zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast des Kreis Heinsberg abgestuft. Der Abschnitt wird Bestandteil der Kreisstraße 9.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2020, S. 198

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

223. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Hürth, OT Hermülheim

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L183/41.02.04/BS_42090/VE(44)

In der Stadt Hürth, OT Hermülheim, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Hürth und der Bezirksregierung Köln wie folgt verkürzt und neu festgesetzt:

- 1) von NK 5107 127 O nach NK 5107 405
von Station 0,712 nach Station 0,040
(Länge: 0,037 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Juli 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 15. April 2020

Im Auftrag
gez. Benjamin P i e r

ABl. Reg. K 2020, S. 198

224. Verlust eines Dienstausweises
h i e r : Stadt Bad Honnef, Nr. 511

Der Dienstausweis der Stadt Bad Honnef Nr. 511 ausgestellt am 7. Oktober 2019 auf den Namen Alina Walter-scheid ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadtverwaltung Bad Honnef, FD 1-11, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef, zuzu-leiten.

Bad Honnef, 27. April 2020

Im Auftrag
gez. Kristina A n t w e i l e r

ABl. Reg. K 2020, S. 199

225. Bekanntmachung über die Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Sparkasse KölnBonn am 19. Mai 2020

Am Dienstag, dem 19. Mai 2020 um 18:00 Uhr findet in den Räumlichkeiten des WCCB (World Conference Center Bonn), Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. November 2019
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2019 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019 der Sparkasse KölnBonn
5. Genehmigung einer im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung erteilten Genehmigung einer durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
6. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern die Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie der Stellvertreterin

7. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
 8. Mitteilungen und Anfragen
- B. Nicht-öffentliche Sitzung**
9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 19. November 2019
 10. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 30. April 2020

gez. Guido D é u s
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette R e k e r
Vorsteherin des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2020, S. 199

E Sonstiges

226. Liquidation
h i e r : Dorfgemeinschaft Halstenbach e.V.

Der Verein Dorfgemeinschaft Halstenbach e.V. (AG Köln, VR 601258) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 199

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.